Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/2143**

Der Bundesminister für Verkehr
E 2 – Ki – 2016 Bb 64

Bonn, den 10. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Vergabe der Aufträge durch die Eurofima**

Bezug: **Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. September 1956**
– Drucksachen 2190, 2519 der 2. Wahlperiode –

Der Deutsche Bundestag der 2. Wahlperiode hatte bei der Verabschiedung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der Eurofima – Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial – in der 161. Sitzung am 28. September 1956 (stenographischer Bericht S. 8971 A) folgenden Antrag des Ausschusses für Verkehrswesen – Drucksache 2519 der 2. Wahlperiode – angenommen:

> „Unter Hinweis auf § 14 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) wird die Bundesregierung ersucht, dem Deutschen Bundestag jährlich über die Vergabe der Aufträge durch die „Eurofima" zu berichten und eine Konsultation der Mitgliedsländer des Abkommens gemäß dessen Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 zu verlangen, wenn festgestellt wird, daß die Belange der deutschen Industrie durch wettbewerbsverfälschende Exportförderungsmaßnahmen anderer Staaten geschädigt werden."

Den Bericht über das 1. Geschäftsjahr 1956/57 der Eurofima habe ich am 1. April 1958 erstattet – Drucksache 322 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 2. Geschäftsjahr 1958 am 8. April 1959 – Drucksache 991 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 3. Geschäftsjahr 1959 am 26. März 1960 – Drucksache 1759 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 4. Geschäftsjahr 1960 am 17. April 1961 – Drucksache

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

2660 der 3. Wahlperiode –, den Bericht über das 5. Geschäftsjahr 1961 am 18. April 1962 – Drucksache IV/365 – und den Bericht über das 6. Geschäftsjahr 1962 am 14. März 1963 – Drucksache IV/1075.

Im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft berichte ich über das 7. Geschäftsjahr 1963 der Eurofima wie folgt:

I.

1. Ende April 1963 hat die Eurofima in der Schweiz erneut eine langfristige Anleihe im Betrage von 40 Millionen sfr aufgelegt. Dem Nettoerlös dieser Anleihe sind Bankkredite und Eigenmittel der Gesellschaft zugeführt worden, so daß am 15. Mai 1963 insgesamt 50 Millionen sfr verfügbar waren. Zur gleichen Zeit ist es der Gesellschaft gelungen, in Amerika eine Anleihe von 5 Millionen US-$ mit einem Gegenwert von rd. 22 Millionen sfr unterzubringen. Die Eurofima hat ihren Mitgliedsverwaltungen deshalb am 15. Mai 1963 rd. 72 Millionen sfr für die Beschaffung von Rollmaterial zur Verfügung stellen können.

   Die Deutsche Bundesbahn hat hiervon 17,96 Millionen sfr erhalten, zu deren Gegenwert 26 Diesellokomotiven V 100 bei einem deutschen Lieferwerk bestellt worden sind.

   Der Rest der Kreditmittel ist auf 6 ausländische Eisenbahnverwaltungen aufgeteilt und zur Beschaffung von Diesellokomotiven, Reisezugwagen, offenen und gedeckten Güterwagen sowie von elektrischen Triebwagenzügen verwandt worden. An der Lieferung der elektrischen Ausrüstung für die Triebwagenzüge war eine deutsche Firma beteiligt. Für den Bau eines Teiles der Güterwagen (Schiebewandwagen) hat eine deutsche Firma Spezialteile geliefert; der Firma sind aus diesem Auftrag außerdem Lizenzgebühren zugeflossen.

2. Im Juni 1963 hat die Eurofima in den Niederlanden einen mittelfristigen Bankkredit von 10 Millionen hfl aufgenommen. Hieraus hat die Nationalgesellschaft der Franz. Eisenbahnen einen Anteil von rd. 5,6 Millionen hfl für die Beschaffung von 7 Diesellokomotiven erhalten. Der Rest der Mittel ist zur Umschuldung fälliger Kreditverbindlichkeiten von drei ausländischen Eisenbahnverwaltungen verwandt worden.

   Die Deutsche Bundesbahn war an dieser Kreditmaßnahme nicht beteiligt.

II.

Als Ergebnis des 7. Geschäftsjahres 1963 der Eurofima ist festzustellen:

Die von der Eurofima bereitgestellten Kredite haben es ermöglicht, der deutschen Industrie zusätzliche Aufträge zu erteilen.

Anhaltspunkte für wettbewerbsverfälschende Exportbeförderungsmaßnahmen anderer Staaten, durch die die Belange der deutschen Industrie hätten geschädigt werden können, sind im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Eurofima nicht bekanntgeworden. Die Voraussetzungen für eine Konsultation der Mitgliedsländer des Eurofima-Abkommens im Sinne der Entschließung des Deutschen Bundestages liegen demnach nicht vor.

Seebohm